

Erlass Nr. 03 / 2014

Aufenthaltsrecht;

Anordnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg gem. § 23 Abs. 1 AufenthG zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre im Land Brandenburg lebenden Verwandten beantragen

hier: Verlängerung der Antragsfrist

1. Mein Erlass Nr. 09/2013 vom 20.09.2013; Az: 21-802-20

2. Meine Information Nr. 71/2013 vom 28.10.2013; Az: 21-802-20

Angesichts der weiterhin bestehenden dramatischen Lage für die syrischen Flüchtlinge hat sich das MI in Abstimmung mit dem MASF dazu entschlossen, die landesrechtliche Aufnahmeanordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre im Land Brandenburg lebenden Verwandten beantragen, über den 28.02.2014 hinaus zu verlängern.

Das BMI hat am 28.02.2014 sein Einverständnis zur Verlängerung der Antragsfrist der Landesaufnahmeanordnung erklärt.

Der Erlass Nr. 09/2013 vom 20.09.2013 und die Information Nr. 71/2013 vom 28.10.2013 werden somit wie folgt geändert:

5. Verfahren

Laut Mitteilung des Auswärtigen Amtes vom 27.02.2014 ist ab sofort für Vorabzustimmungen zur Visumerteilung an syrische Flüchtlinge in der deutschen Botschaft in Beirut die E-Mail-Adresse:

rk-visa1012@beir.diplo.de

zu verwenden. Die alte Eingangsadresse ist derzeit zwar noch in Gebrauch, soll aber in absehbarer Zeit deaktiviert werden.

7. Frist für die Antragstellung

Visaanträge müssen **bis zum 30. September 2014** bei einer zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorliegen.

Diese Frist wird auch mit einer vollständigen Interessenbekundung (einschließlich der abgegebenen Verpflichtungserklärung) des in Deutschland lebenden Gastgebers gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde gewahrt.

8. statistische Erfassung

Die monatliche Übermittlung der statistischen Zahlen entsprechend der Vorgabe in der Information Nr. 71/2013 ist weiterhin erforderlich.

Zur Verfahrensoptimierung bittet das BMI die Länder zusätzlich um Meldung aller selbstreisenden syrischen Flüchtlinge. Diese Mitteilungspflicht an das BAMF soll für alle selbstreisenden Syrer unabhängig von der Rechtsgrundlage, auf der die Einreise erfolgte, gelten.

Daher bitte ich, mir in jedem Fall beim ersten Kontakt (nicht erst bei Titelerteilung) mit selbstreisenden syrischen Personen deren Namen und die Rechtsgrundlage der Einreise zwecks Weiterleitung an das BAMF zu übermitteln.

Die sonstigen Regelungen und Inhalte des Erlasses 09/2013 und der Information Nr. 71/2013 haben weiterhin Bestand.

Der Erlass des MASF vom 25.10.2013 zur Übernahme der Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt sowie bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Sinne der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gilt selbstverständlich weiter.

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass die nach dieser Landesaufnahmeanordnung gem. § 23 Abs. 1 AufenthG aufgenommenen Personen zu dem Personenkreis des § 2 Nr. 3 b Landesaufnahmegesetz BB (LAufnG) gehören und im Rahmen des Verteilerschlüssels des § 2 Abs. 1 Verteilungsverordnung BB (VertV) berücksichtigt werden.

Da die zuständige Behörde für die Verteilung von in § 2 Nr. 3 bis 5 LAufnG bezeichneten Personen gem. § 4 Abs. 1 VertV die Zentrale Ausländerbehörde ist, bitte ich, die Aufnahmen von Personen nach der hiesigen Landesaufnahmeanordnung auch an die ZABH zu melden.

Im Auftrag

Keinath